

zustanden. So das Recht der Aufnahme, Suspension, Entlassung und Befolgung der Beamten der Bank. Gegen diese Beschlüsse hat der Geschäftsführer des Deutschen Bankbeamtenvereins, der Inhaber einer Aktie der betreffenden Bank ist, Einspruch zu Protokoll erklärt, um die Beschlüsse gemäß § 271 HGB. im Wege der Klage anzufechten. Außer den §§ 246, 249 HGB. bezeichnet Kläger als verletzt den § 70 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 und § 3 des Reichsgesetzes über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15. Februar 1922, auch § 826 BGB. Landgericht und Oberlandesgericht München erkannten auf Abweisung der Klage. Auf die von Justizrat Dr. Schrömbgens beim Reichsgericht vertretene Revision hat der höchste Gerichtshof das Urteil des Oberlandesgerichts München aufgehoben, soweit es die Klage auch bezüglich der Satzungsänderungen der §§ 15 und 16 der Satzungen abweist. Diese Änderungen erklärt das Reichsgericht für wichtig. Im übrigen verbleibt es bei Abweisung der Klage. Das Nähere und Wissenswerte ergibt sich aus den

reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen:

Soweit die Anfechtung der Beschlüsse der Generalversammlung der Beklagten auf Verletzung der §§ 246, 249 HGB. gestützt wird, ist den Ausführungen des Berufungsgerichts lediglich beizutreten. Die Kernfrage aber ist die, ob die Änderungen auch den Geboten der §§ 70 des Betriebsrätegesetzes und 3 des Gesetzes über die Entsendung der Betriebsräte in den Aufsichtsrat standhalten. § 70 BGB. schreibt vor, daß Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat entsandt werden, um die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebs zu vertreten. Wesentlich ins Gewicht fällt hier zunächst die Tatsache, daß sich die beiden Gesetze an eine fertig bestehende, gesetzlich geregelte Rechtseinrichtung, den Aufsichtsrat, anschließen. Daraus folgt, daß das in Frage stehende Unternehmen nicht genötigt ist, die seinen Aufsichtsrat betreffenden Satzungsbestimmungen so zu schaffen, zu belassen oder zu ändern, daß sie ändern, als aktienrechtlichen Bestimmungen Genüge leisten. Es ist insbesondere nicht verpflichtet, dem Aufsichtsrat solche Aufgaben zuzuweisen, die die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer (Beamten) betreffen. Ja, es ist nicht gehindert, dem Aufsichtsrat, wenn er bisher derartige Gegenstände zu erledigen hatte, diese wieder zu entziehen und andere Organen zu überweisen, auch wenn das in der Absicht geschieht, die Mitwirkung der Betriebsratsmitglieder bei diesen Angelegenheiten möglichst zu unterbinden. Die Betriebsrätegesetze haben es unterlassen, den Unternehmungen eine solche Anpassung an ihre Zwecke vorzuschreiben. Die Neufassung des § 17 der Satzungsänderungen verstößt daher nicht gegen § 70 BGB. Das Handelsgesetzbuch hat die dort aufgeführten Geschäfte (Sorge um die Arbeitnehmer) dem Aufsichtsrat nicht auferlegt. Aber andererseits schreibt § 70 des Betriebsrätegesetzes, obgleich er die Einrichtung des Aufsichtsrats rechtlich unberührt läßt, vor, daß die in den Aufsichtsrat zu entsendenden Betriebsratsmitglieder die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer und ihre Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebs vertreten sollen. Diese Vorschrift kann nicht lediglich theoretisch verstanden werden, daß nur das Recht der Vertretung bestehe. Die Betriebsratsmitglieder müssen vielmehr die volle Möglichkeit haben, dieses Recht auszuüben, soweit der Gesellschaft nicht unmögliche Opfer aufgebürdet werden. Die Satzungsänderungen der §§ 15 und 16 verbauen aber in unzulässiger Weise den Betriebsratsmitgliedern die Möglichkeit, sich vor versammeltem Aufsichtsrat auszusprechen und die Interessen der Arbeitnehmer zu vertreten. Denn tatsächlich kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemäß § 16 der Satzungen jede Sitzung des Aufsichtsrats verhindern. Das Betriebsrätegesetz sagt aber, daß die Vertreter in allen Sitzungen des Aufsichtsrats sich und Stimme haben. Das muß auf jeden Fall ermöglicht werden. (Aus den Reichsgerichtsbriefen Karl Miklad, Leipzig, Kochstraße 76.)

Immanuel Kant und Königsberg zu seiner Zeit. Ein Lichtbildvortrag. — Am 22. April 1924 kann das deutsche Volk den zweihundertjährigen Geburtstag Kants feiern. Aus diesem Anlaß hat der Deutsche Lichtbilddienst in Berlin W. 35, Potsdamer Straße 41, einen Vortrag mit Lichtbildern: »Kant und Königsberg zu seiner Zeit« soeben erscheinen lassen. Vereint sind in dieser Lichtbildreihe die wesentlichen Dokumente aus dem Lebensgang des Philosophen. Durch das lerndeutsche Alt-Königsberg, die beschauliche Umwelt seines Schaffens, führt der Vortrag an die geweihten Stätten des Philosophensitzes. Die wertvollen Reliquien seiner Erdenfahrt sind im Lichtbild wiedergegeben, nicht nur als eine schmückende Beigabe, sondern als Vermittler tieferer Einführung in Kants Werk. Weit über den einmaligen Anlaß des Jubiläums hinaus

ist der Lichtbildreihe eine bleibende Bedeutung gesichert. Sie macht nicht nur das Lebensbild von Deutschlands größtem Philosophen eindrucksvoll und anschaulich, sondern bildet zugleich auch ein Denkmal einer wichtigen Kulturepoche in Deutschlands Ostmark. Sie gehört in jedes Kulturarchiv und verdient die rege Auswertung durch alle Bildungsfreunde.

Der Vortrag selbst stammt aus der Feder des Herrn Universitätsprofessors Goedeckemeyer-Königsberg, der heute Kants Lehrstuhl inne hat. Die Bilder sind von dem bekannten Schriftsteller Herrn Alfred Hein in Verbindung mit Herrn Dr. Clasen, Privatdozent an der Königsberger Kunstakademie, erläutert.

Alle Anfragen bezüglich des Vertriebs sind an den Deutschen Lichtbilddienst, Berlin W. 35, Potsdamer Straße 41, zu richten.

Der Preis beträgt für die gesamte Reihe einschließlich Text M. 72.—, lieferbar ab 1. April 1924. Jedes Bild wird einzeln abgegeben. Preis M. 1.20. Die Leihgebühr beträgt ohne Porto und Verpackung M. 4.—.

Lichtbild-Verzeichnis. (Kleine Abweichungen vorbehalten.) 1. Titelbild. 2. Kantplakette am Königsberger Schloß. 3. Porträt Kants von Becker. 4. Stich Kants von Meno Haas. 5. Relief von Collin (Collinsche Pforte). 6. Miniatur von Vernet. 7. Porträt von Doebler. 8. Stich Bauses nach Schnorrs Zeichnung. 9. Kant-Silhouette mit eigenhändiger Unterschrift. 10. Kant-Stich nach Lowes Miniatur. 11. Zeichnung von Puttrich. 12. Albumblatt mit Silhouette und handschriftlichem Spruch Kants. 13. Kants Wohnhaus I. (Kupferstich.) 14. Kants Wohnhaus II. (Photographie vor dem Abbruch.) 15. Kants Wohnhaus III. Radierung von H. Neumann.) 16. Kants Wohnhaus IV. (Postkarte.) 17. Alte Universität, in der Kant lehrte. 18. Hamann, Kants ebenfalls in Königsberg sesshafter philosophischer Zeitgenosse. 19. Kantersches Wohnhaus, in dessen Siebel (links) Kant einige Jahre wohnte. Kanters Buchhandlung, aus der die Firma Gräfe & Unzer hervorgegangen ist. 20. Kants Gut, Stock, Necessaire, Schnupftabaksdose und Stuhl. 21. Kants Schreibtisch. 22. Blick in das Kantmuseum Königsbergs. 23. Urkunde Katharinas der Großen f. Kant. 24. Titelblätter der Erstausgaben von Kants Werken. 25. Karikatur von Hagemann: Kant, Senf reibend. 26. Kant als Spaziergänger, Originalradierung von Prof. Heinrich Wolff. 27. Kantdenkmal von Rauch in Königsberg. 28. Büste von Hagemann. 29. Die neu aufgefundene Büste v. Bardou. 30. Kants Todesanzeige. 31. Trauerkantate für Kant (Titelblatt). 32. Trauerkantate für Kant (erste Seite). 33. Alte Universität und Kants Grabstätte. 34. Inneres der Grabstätte (stoa cantiana). 35. Kants Totenmaske. 36. Kants Schädel. 37. Königsberger Dom im 18. Jahrhundert. 38. Alt-Königsberg: Kneiphöfische Langgasse. 39. Alt-Königsberg: Das Grüne Tor. 40. Alt-Königsberg: Theater und Centralhalle. 41. Haus des Biographen und Tischgenossen Kants Wasianski, später Cuijshaus. 42. Der große Speicherbrand in Königsberg. 43. Das »Blutgericht«. 44. Das Friedrichskollegium, ältestes Gymnasium in Königsberg um 1790. 45. Schloßplatz und Französische Straße in Alt-Königsberg. 46. Alt-Königsberg: Schloßteich. 47. Alt-Königsberg: Hundegatt. 48. Alt-Königsberg: Das Schloß. 49. Königsberg mit Dom im Jahre 1924. 50. Kants Grabstätte in ihrer augenblicklichen Gestalt.

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 13. April nach langem Leiden Herr Kommerzienrat Alfred Bönz, Seniorchef der Verlagsbuchhandlung Adolf Bönz & Comp. in Stuttgart.

Der Verstorbene hat in seinen letzten Lebensjahren seinen Lebensgang aufgeschrieben, sodas wir ihn selbst sprechen lassen können:

Ich bin am 8. Juli 1854 als Sohn des Buchhändlers Adolf Bönz, Teilhabers der 1682 gegründeten J. B. Mezlerschen Buchhandlung in Stuttgart, geboren, besuchte die Elementarschule, das Gymnasium und die Oberrealschule in Stuttgart, an der ich das Examen für das Polytechnikum in Stuttgart machte. Am 2. November 1872 trat ich in A. Stuber's Buchhandlung in Würzburg ein, um dort den Buchhandel zu erlernen. Nach dreijährigem Aufenthalt in Würzburg übernahm ich am 1. November 1875 eine Gehilfenstelle in der Sortimentsabteilung der J. B. Mezlerschen Buchhandlung in Stuttgart, die ich beibehielt, bis mein Vater am 15. Mai 1876 mit einem Teil des J. B. Mezlerschen Verlags, darunter die Werke von J. B. Scheffel, die Verlagsbuchhandlung Adolf Bönz & Comp. eröffnete. In diese kam ich als Gehilfe, um nach dem am 28. Mai 1877 erfolgten Tode meines Vaters Prokurist und am 28. November 1877 Teilhaber der Firma Adolf Bönz & Comp. zu werden, die mein Vater seiner Gattin, Antont